

Merkblatt: Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland (Stand 1. September 2021)

SVA Zürich

Familienausgleichskasse

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
www.svazurich.ch/fz info-ahv@svazurich.ch

1 Grundsatz

Die Angaben in diesem Merkblatt gelten für **erwerbstätige** Mütter und Väter, die obligatorisch in der AHV versichert sind und Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz haben.

Für **landwirtschaftliche** Familienzulagen gilt das Merkblatt **«Familienzulagen in der Landwirtschaft»**.

Für **nicht erwerbstätige** Mütter und Väter gilt das Merkblatt **«Familienzulagen für Nichterwerbstätige»**.

2 Anspruchsvoraussetzung

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden Familienzulagen ausbezahlt, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen und sofern:

- nicht schon im Ausland Anspruch auf eine Familienzulage besteht
- der Anspruch in der Schweiz auf einer Erwerbstätigkeit beruht
- die Familienzulage für ein leibliches oder adoptiertes Kind bestimmt ist

Bei der Regelung des Anspruchs auf Familienzulagen sind aus Schweizer Sicht drei Kategorien von Staaten zu unterscheiden:

- EU/EFTA-Staaten
- Staaten mit Sozialversicherungsabkommen
- Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen

3 EU/EFTA-Staaten

Bürgerinnen und Bürger eines EU-Staats erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EU-Staat haben.

Der EU gehören folgende Staaten an:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Bürgerinnen und Bürger eines EFTA-Staats erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese Wohnsitz in einem EFTA-Staat haben.

Der EFTA gehören neben der Schweiz folgende Staaten an:
Island, Norwegen, Fürstentum Liechtenstein.

4 Staaten mit besonderen Bestimmungen Grossbritannien (Vereinigtes Königreich)

Britische Staatsangehörige haben seit 1. Januar 2021 keinen Anspruch mehr auf neue Zulagen für Kinder im Ausland. Auch Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Bürgerinnen und EU-Bürger erhalten keine neuen Zulagen mehr für Kinder in Grossbritannien.

Ausnahme: Wer am Stichtag 31. Dezember 2020 Anspruch hatte auf Zulagen für ein Kind in Grossbritannien, erhält weiterhin Zulagen, auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

Kroatien

Kroatische Staatsangehörige haben frühestens seit 1. Januar 2017 Anspruch auf Zulagen für Kinder mit Wohnsitz in einem EU-Staat.

Slowenien

Slowenische Staatsangehörige haben aufgrund eines Sozialversicherungsabkommens unabhängig vom Wohnsitz ihrer Kinder Anspruch auf Zulagen.

Bosnien und Herzegowina

Seit 1. September 2021 haben Staatsangehörige dieses Landes aufgrund eines neuen Sozialversicherungsabkommens keinen Anspruch mehr auf Zulagen für Kinder im Ausland. Vorher hatten sie aufgrund eines älteren Abkommens unabhängig vom Wohnsitz ihrer Kinder Anspruch auf Zulagen.

Montenegro und Serbien

Seit 1. Januar 2019 haben Staatsangehörige dieser beiden Länder aufgrund neuer Sozialversicherungsabkommen keinen Anspruch mehr auf Zulagen für Kinder im Ausland. Vorher hatten sie aufgrund eines älteren Sozialversicherungsabkommens unabhängig vom Wohnsitz ihrer Kinder Anspruch auf Zulagen.

5 Übrige Staaten mit Sozialversicherungsabkommen

Staatsangehörige von Australien, Chile, China, Israel, Kanada/Quebec, Nordmazedonien, der Philippinen, San Marino, der Türkei, Uruguay und der USA haben keinen Anspruch auf Zulagen für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz.

6 Alle anderen Staaten

Staatsangehörige von Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen mit der Schweiz können für Kinder im Ausland keine Zulagen beziehen.

Detaillierte Angaben zum Anspruch auf Familienzulagen liefert unser Online-Rechner:
www.svazurich.ch/zulagenrechner

7 Kinder entsandter Personen
Arbeitnehmende, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 bst. a AHVG obligatorisch versichert sind, sowie für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland arbeitende Personen, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, gelten AHV-rechtlich als entsandte Personen.

Sie haben für leibliche und adoptierte Kinder unabhängig vom Wohnsitz der Kinder Anspruch auf Familienzulagen, soweit nicht bereits dort Anspruch auf Familienzulagen besteht.

Die Höhe der Zulagen für Kinder entsandter Personen wird in drei Abstufungen der Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst. Gerne geben wir Ihnen telefonisch Auskunft.

8 Wo sind Familienzulagen zu beantragen?

Erwerbstätige Eltern beantragen Familienzulagen in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind, selbst wenn sie oder ihre Kinder in einem anderen Land wohnen.

Sind die Eltern in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so sind die Familienzulagen in dem Staat zu beantragen, in dem die Kinder wohnen und ein Elternteil arbeitet. Dabei sind Differenzzahlungen möglich.

9 Internationale Differenzzahlungen

Differenzzahlungen gleichen den Unterschied zwischen einer ausländischen und einer schweizerischen Familienzulage aus.

Beispiel:

Der Vater wohnt und arbeitet in der Schweiz. Die Mutter arbeitet und lebt mit den Kindern in einem EU-Land. Die Mutter muss den Anspruch im EU-Land geltend machen (vgl. Ziffer 4). Sollten diese Zulagen tiefer sein als die entsprechenden kantonalen Ansätze in der Schweiz, erhält der Vater eine Differenzzahlung.

Die am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde offiziell bestätigt werden (in der EU mittels des Formulars E411). Der schweizerische Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

Rechenbeispiele finden sich in der [Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen](#) (FamZWL).

10 Übersicht über Zulagenansprüche für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz (Stand 1. September 2021)

Staatsangehörigkeit der Mutter bzw. des Vaters	Wohnstaat des Kindes	Berechtigung zu Zulagen
Schweiz	EU (ohne Grossbritannien; Kroatien seit 1.1.2017) EFTA Grossbritannien (vor 1.1.2021) Bosnien und Herzegowina (vor 1.9.2021) Montenegro (vor 1.1.2019) Serbien (vor 1.1.2019)	ja
	Grossbritannien (seit 1.1.2021)* Bosnien und Herzegowina (seit 1.9.2021) Montenegro (seit 1.1.2019) Serbien (seit 1.1.2019) übrige Staaten	nein
EU (ohne Grossbritannien und Slowenien; Kroatien seit 1.1.2017)	EU (ohne Grossbritannien*; Kroatien seit 1.1.2017) übrige Staaten	ja nein
EFTA (ohne Schweiz)	EFTA übrige Staaten	ja nein
Grossbritannien (seit 1.1.2021)*	alle Staaten	nein
Grossbritannien (vor 1.1.2021)	EU (Kroatien seit 1.1.2017) übrige Staaten	ja nein
Kroatien (vor 1.1.2017)	alle Staaten	nein
Slowenien	alle Staaten	ja
Bosnien und Herzegowina (seit 1.9.2021)	alle Staaten	nein
Bosnien und Herzegowina (vor 1.9.2021)	alle Staaten	ja
Montenegro (seit 1.1.2019)	alle Staaten	nein
Serbien (seit 1.1.2019)		
Montenegro (vor 1.1.2019)	alle Staaten	ja
Serbien (vor 1.1.2019)		
Übrige Staaten	alle Staaten	nein

*Ausnahme: Wer am Stichtag 31. Dezember 2020 Anspruch hatte auf Zulagen für ein Kind in Grossbritannien, kann weiterhin Zulagen beziehen, auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.